

Mindestanforderungen an die Planung und den Betrieb von Nichttrinkwasseranlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser (bzw. Regenwasser) in Gebäuden

Angesichts steigender Kosten bei der Gebäudebewirtschaftung und ökologischen Anforderungen ist die Nutzung von Regenwasser in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten. Im Bereich von Gebäuden kann Regenwasser überwiegend über die Dachflächen und die Regenrinnen gesammelt und abgeleitet werden, um dieses in einer Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10 TrinkwV zu nutzen.

Das Regenwasser nimmt dabei den auf den Dächern und in den Rohrleitungen anhaftenden Schmutz beziehungsweise Staub sowie Mikroorganismen (zum Beispiel aus Vogelkot oder von verrottenden Blättern) auf. Dadurch wird das Regenwasser, nunmehr besser als „Dachablaufwasser“ bezeichnet, mikrobiologisch wie chemisch verändert. Bei dem Dachablaufwasser (bzw. Regenwasser) handelt sich somit um ein Nichttrinkwasser.

Aufgrund dieser Beschaffenheit sind bei der Nutzung des Nichttrinkwassers folgende Mindestanforderungen zu beachten:

1. Anzeigepflicht der Nutzung von Dachablaufwasser und Regenwasser

Gemäß § 12 TrinkwV sind die Errichtung (spätestens vier Wochen vor Beginn) und die Stilllegung (innerhalb von drei Tagen nach dieser) einer Nichttrinkwasseranlage dem Gesundheitsreferat der LH München, Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin anzuzeigen. Ein entsprechendes Anzeigeformular finden Sie unter

www.muenchen.de/trinkwasser

2. Planung, Ausführung und Betrieb einer Dachablaufwassernutzungsanlage bzw. Regenwassernutzungsanlage

Für die Planung, die Ausführung und den Betrieb einer Dachablaufwassernutzungsanlage bzw. Regenwassernutzungsanlage sind grundsätzlich folgende gesetzliche Vorgaben und technische Regelungen zu beachten:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- AVBWasserV, „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
- DIN EN 16941 „Vor-Ort-Anlagen für Nicht-Trinkwasser“
- DIN 1986-100 „Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1“
- Information des DVGW: twin Nr. 14 „Regenwassernutzungsanlagen“
- DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen“
- DIN EN 806 „Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen“
- DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen“
- DIN 1989 „Regenwassernutzungsanlagen“
- DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen“
- DIN EN 12056 „Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“

Wir weisen darauf hin, dass die obige Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität erhebt.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	14.12.2012	27.07.2023	GSR-GS-HU-07	5	Seite 1 von 3

3. Trennung der Leitungssysteme, Nachspeisung

Für jede Dachablaufwasser-/Regenwassernutzungsanlage ist ein eigenes Leitungssystem zu errichten. Dies bedeutet, dass sowohl bei der Wasserbevorratung als auch in der Trinkwasserinstallation (bspw. an den WC-Spülkästen) auf eine strikte Trennung von Trinkwasserleitungssystem und Regenwasserleitungssystem zu achten ist.

Die Funktionstüchtigkeit der Anlage ist auch für niederschlagsarme Zeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Nachspeisung von Trinkwasser über einen freien Auslauf vorzusehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Vorgaben der DIN EN 806 in Verbindung mit der der DIN 1988 sowie der DIN EN 1717 zu beachten.

4. Kennzeichnung der Leitungssysteme

Um eine Verwechslung mit Trinkwasserleitungen auszuschließen sind die Leitungen der Nichttrinkwasseranlage dauerhaft, unverwechselbar und deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.

Aufputzleitungen sollten zu diesem Zweck in einem Abstand von maximal 2 m mit Klebefahnen versehen werden; bei Unterputzleitungen ist parallel ein Trassenband zu verlegen. Sowohl die Klebefahnen als auch das Trassenband müssen nach TrinkwV und DIN 2403 den Aufdruck „Kein Trinkwasser“ aufweisen.

Darüber hinaus wird empfohlen, an der Trinkwassereinspeisung eine Beschilderung anzubringen, die auf die Installation einer Regenwassernutzungsanlage im Gebäude und den zwingenden Ausschluss von Querverbindungen zwischen Trinkwasser- und Regenwasserleitungsnetz hinweist.

An der Wasserübergabestelle/Trinkwasser-Hausanschluss (z. B. am Wasserzähler) muss ein Hinweisschild nach DIN 1989-1 mit folgendem Text angebracht werden: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen sind nicht zulässig.“

5. Entnahmestellen für Dachablaufwasser/Regenwasser

Alle mit Dachablauf- oder Regenwasser gespeisten Entnahmestellen der Nichttrinkwasseranlage sind schriftlich („Kein Trinkwasser“) und bildlich (Symbol bzw. Zeichen) als solche zu kennzeichnen (vgl. DVGW twin Nr. 14).

An der Gebäudeaußenseite liegende oder anderweitig für Kinder zugängliche Zapfstellen sind durch Verwendung von Zapfhähnen mit abnehmbarem Griff gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

6. Betrieb und Wartung von Dachablaufwassernutzungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs müssen auch Dachablaufwassernutzungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den einschlägigen Vorgaben regelmäßig inspiziert, gereinigt und gewartet werden. Die Inspektionen sowie alle Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind darüber hinaus in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Tabelle auf der folgenden Seite benennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit exemplarisch einige der diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen und Zeitintervalle.

Wir bitten zu beachten, dass der erforderliche Wartungsumfang inklusive der zu beachtenden Zeitintervalle für jede Anlage im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden muss.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	14.12.2012	27.07.2023	GSR-GS-HU-07	5	Seite 2 von 3

Anlagenteil	Inspektion	Reinigung/Wartung
Dachrinne (Blättersieb, Laubfangsieb)	alle 2 Monate	2 x jährlich (Frühjahr/Herbst)
Feinfilter	alle 2 Monate	alle 2 Monate
Sammelbehälter	alle 2 Monate	1 x jährlich
Druckerhöhungsanlage	1 x jährlich	1 x jährlich
Freier Auslauf	1 x jährlich	1 x jährlich
Rohrleitungen	1 x jährlich	bei Bedarf
Trinkwasserzulauf	1 x jährlich	bei Bedarf

7. Umnutzung zu Trinkwasserleitungen ist untersagt

Leitungen, in denen Nichttrinkwasser geflossen ist, dürfen nicht für die Verteilung von Trinkwasser genutzt werden.

Abschließend müssen wir darauf hinweisen, dass die in diesem Merkblatt zusammengefassten Informationen ausschließlich hygienische Belange behandeln und nicht von der Notwendigkeit entbinden, entsprechende Genehmigungen/Gestattungen bei anderen städtischen Dienststellen einzuholen oder entsprechende Anzeigeverfahren durchzuführen.

Weitere Informationen rund um das Thema "Trinkwasser" finden Sie auch im Internet unter

www.muenchen.de/trinkwasser

Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via Email unter

umwelthygiene.gsr@muenchen.de

gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
RGU-GS-HU-07	14.12.2012	27.07.2023	GSR-GS-HU-07	5	Seite 3 von 3